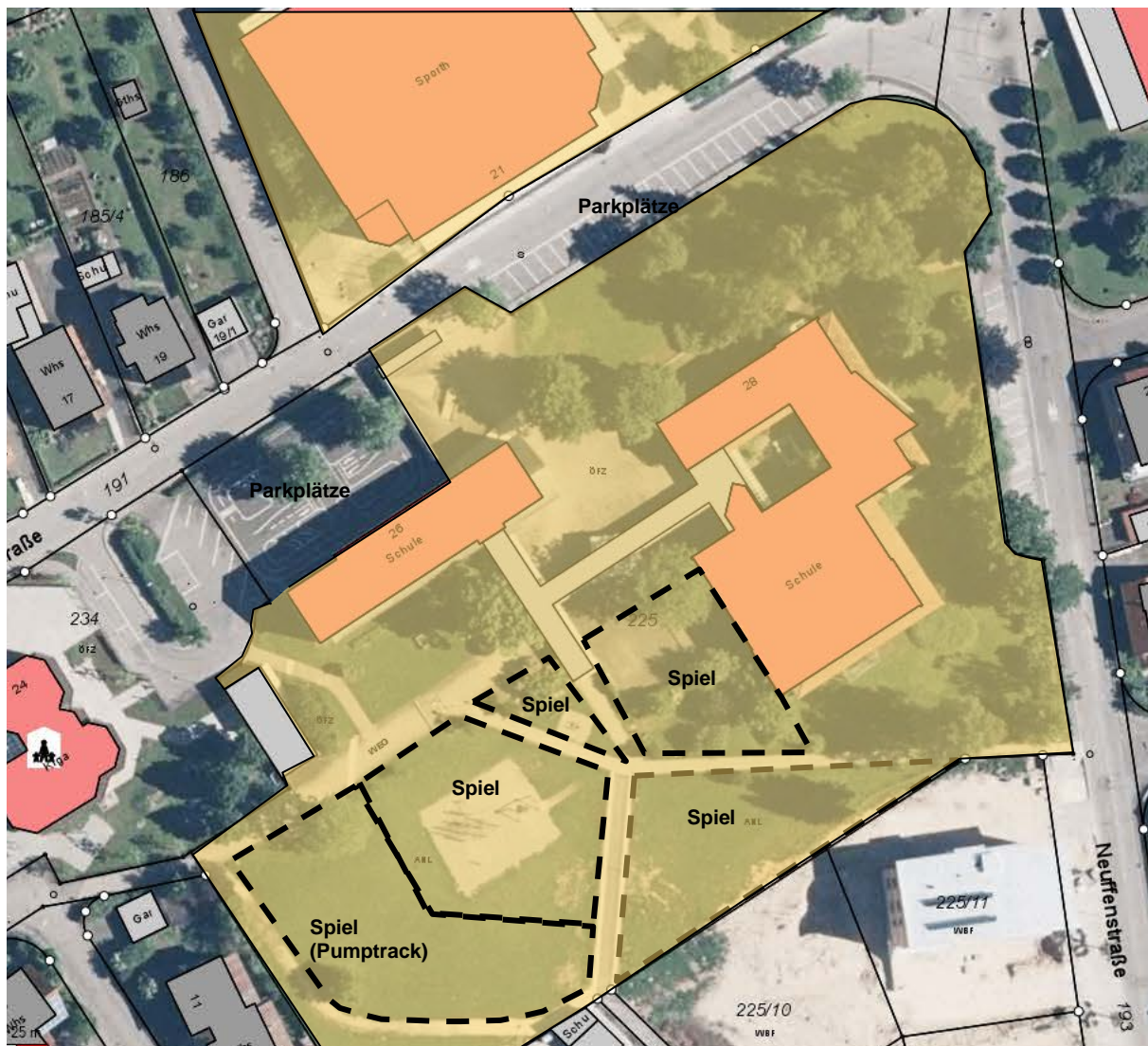


Stadt Niederstotzingen Benutzungsordnung des Schulgeländes außerhalb der Schulzeiten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 27.05.2020 folgende Benutzungsordnung des Schulgeländes außerhalb der Schulzeiten beschlossen:

§ 1 Schulgelände

(1) Das Schulgelände umfasst die gelb markierten Flächen des nachfolgenden Planes:



(2) Nicht zum Schulgelände gehören hierbei die öffentlichen Parkplätze sowie die Gehwegbereiche der Hohenzollernstraße, Bergstraße, Jahnstraße und Neuffenstraße.

§ 2 Betretungsverbot

- (1) Das Schulgelände darf ohne vorherige Genehmigung durch den Schulträger oder die Schulleitung sowie deren Vertreter nach Ende des Lehrbetriebs, d. h. nach der letzten Schulstunde des jeweils im Schuljahr gültigen Stundenplans, bis 07.00 Uhr sowie an Wochenenden und während der Schulferien nicht betreten werden.
- (2) Während des Lehrbetriebs herrscht für das gesamte Schulgelände für Schulfremde ein Betretungsverbot.
- (3) Auf dem gesamten Schulgelände darf nicht mit Fahrrädern oder motorisierten Fahrzeugen gefahren werden.
- (4) Der Konsum von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln und das Rauchen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

§ 3 Ausnahmen vom Betretungsverbot

- (1) Die befestigten Durchgangsbereiche sind grundsätzlich vom Betretungsverbot ausgenommen.
- (2) Die im Plan unter § 1 markierten, schwarz gestrichelten Bereiche sind in der Zeit vom Ende des Lehrbetriebs nach Maßgabe der Kinderspielplatzsatzung und der Polizeiumweltschutzverordnung vom Betretungsverbot ausgenommen, sofern die Anlagen nicht für schulische Zwecke oder im Rahmen der Hortbetreuung benötigt werden. Dem Schulträger und der Schulleitung sowie deren Vertretern obliegt das Hausrecht.
- (3) Ausgenommen vom Betretungsverbot sind außerdem Teilnehmer von schulischen Veranstaltungen sowie von der Stadt genehmigte Veranstaltungen und Nutzungen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 das Schulgelände unbefugt betritt, mit einem Fahrrad oder motorisiertem Fahrzeug das Schulgelände befährt oder auf dem Schulgelände raucht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 vorliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft. Mit der öffentlichen Bekanntmachung verliert die Benutzungsordnung des Schulgeländes außerhalb der Schulzeiten vom 24. Juli 2008 ihre Gültigkeit.

Niederstotzingen, 29. Mai 2020

gez. Marcus Bremer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.